



22. Februar 2021

Umsetzung Pa.Iv. 19.429

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Wehrpflicht- satzabgabe

Ergebnisbericht

1. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative 19.429 «Befreiung der Schweizergarde von der Wehrpflichtersatzabgabe» wurde am 22. März 2019 von Nationalrat Jean-Luc Addor eingereicht. Mit der Initiative wird gefordert, das Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) dahingehend zu ändern, dass die Mitglieder der Päpstlichen Schweizergarde für die Dauer ihres Dienstes als Schweizergardist von der Pflicht befreit sind, die Wehrpflichtersatzabgabe zu zahlen.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) beschloss an ihrer Sitzung vom 24./25. Juni 2019 der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die ständerätliche Schwesterkommission (SiK-S) stimmte dem Entscheid an ihrer Sitzung vom 27./28. Januar 2020 zu.

2. Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 17. September 2020 eröffnete die SiK-N die Vernehmlassung zur ausgearbeiteten Vorlage, welche bis zum 17. Dezember 2020 dauerte. Im Anhang zum Ergebnisbericht sind die Vernehmlassungsteilnehmenden aufgelistet.

Insgesamt sind 30 Stellungnahmen eingegangen, die sich zur Vorlage äusserten (25 Kantone, 3 Parteien und 2 Organisationen).

2.2 Inhalt der Vorlage

Jeder Schweizerbürger im militärdienstfähigen Alter, der seine Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (Militär- oder Zivildienst) erfüllt, ist im geltenden Recht verpflichtet, die Wehrpflichtersatzabgabe zu zahlen, unabhängig davon, ob er sich im Inland oder im Ausland befindet. Entscheidet sich ein Schweizerbürger, in die Päpstliche Schweizergarde einzutreten, so muss er einen Auslandsurlaub beantragen. Dieser wird nur bewilligt, wenn vor dem Antritt des Auslandsurlaubes bereits geschuldete und zukünftige Ersatzabgaben für längstens 3 Jahre bezahlt werden.

Um die Schweizer Gardisten von diesen Pflichten zu entbinden, soll in einem neuen Artikel des WPEG die Befreiung von Schweizergardisten von der Wehrpflichtersatzabgabe während der Dauer des Gardedienstes beim Vatikan geregelt werden.

3. Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AI, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VS und ZH), zwei Parteien (FDP, SVP) sowie zwei Organisationen (Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten und Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten) begrüssen die Befreiung der Schweizergardisten von der Wehrpflichtersatzabgabe.

Zustimmung mit Vorbehalt

Die Kantone AG und VD lehnen die Vorlage zwar nicht ab, weisen aber auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der konfessionellen Neutralität des Staates hin.

Ablehnung

Eine Minderheit der Kantone (AR, BE, FR, SG, SO und ZG) und die SPS lehnen die Vorlage ab.

3.2 Besonderere Bedeutung des Dienstes für die Schweiz sowie Anerkennung für die Gardisten

Acht Kantone (AG, BL, BS, GE, GR, LU, NE und NW) und zwei Parteien (FDP und SVP) sowie die Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten sehen in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Würdigung des besonderen Einsatzes der Schweizergardisten für das Ansehen der Schweiz im Ausland. In diesem Zusammenhang ergänzt der Kanton GE, dass diese Ausnahmeregelung eine zusätzliche Motivation für die Rekrutierung von Schweizergardisten sein wird.

Der Kanton ZG sieht keinen Zusammenhang zwischen dem Ansehen der Schweiz im Ausland und der Wehrpflicht bzw. der erhobenen Ersatzabgabe.

3.3 Vorbezug als finanzielle Belastung

Der Kanton GR und zwei Parteien (FDP und SVP) weisen darauf hin, dass der Vorbezug eine finanzielle Belastung für die Schweizergardisten sei.

Der Kanton FR meint, dass die vorbezogene Ersatzabgabe von untergeordneter Bedeutung für die betroffenen Schweizergardisten ist, weil bei den Schweizer Gardisten nur die Mindestabgabe mit erheblichem Rabatt erhoben werde.

3.4 Rechtsgleichheit

Drei Kantone (AG, FR und VD) weisen auf die verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der konfessionellen Neutralität des Staates hin.

Der Kanton FR ist der Auffassung, dass andere Glaubensangehörige bei der Bewilligung eines Auslandsurlaubs diskriminiert würden, wenn ausschliesslich bei Schweizergardisten die Ersatzabgabe nicht mehr vorbezogen wird. Der Kanton GE möchte, dass in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung zur Einreichung eines Gesuches für Auslandsurlaub gemäss Artikel 27 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, SR 510.10) sowie die Verpflichtung, einen Arbeitsvertrag, der die diensthabende Person an die Päpstliche Schweizergarde bindet, vorzulegen, ausdrücklich genannt würde. Die Übereinstimmung mit Artikel 43 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 ((VMDP, SR 512.21) wäre damit gewährleistet.

Fünf Kantone (AR, FR, SG, SO und ZG) und die SPS weisen darauf hin, dass die Schweizergardisten nicht die Einzigen sind, welche einen Einsatz für das Ansehen der Schweiz im Ausland leisten. Als vergleichbar werden etwa genannt: Einsätze der Armeeangehörigen in der Swisscoy, als UN-Beobachter oder für die OSZE, Einsätze für das IKRK, die Tätigkeit bei den Ärzten ohne Grenzen oder andere freiwillige Einsätze für die Vereinten Nationen. Würde eine Ausnahme gewährt, so müsste diese sich konsequent auf alle dienstpflichtigen Personen anwenden, welche einen Einsatz für das Ansehen der Schweiz im Ausland leisten.

Der Kanton BE ist gegen die Befreiung aus Gründen der Gleichberechtigung mit Angehörigen von Sicherheitsdiensten wie Polizei, Securitas etc., die eine ähnliche Aufgabe wie die Schweizergarde, jedoch auf Schweizer Hoheitsgebiet, erfüllen und ebenfalls dienstpflichtig und somit gegebenenfalls auch ersatzpflichtig seien.

3.5 Fehlender Zusammenhang zwischen Militärdienst/Zivildienst und Dienst in der Schweizergarde

Zwei Kantone (FR und ZG) und die FDP heben hervor, dass es sich beim Dienst der Schweizer Gardisten um einen Polizeidienst für einen ausländischen, souveränen Staat handle; es sei kein Militärdienst und kein Zivildienst.

Der Kanton BE weist darauf hin, dass gemäss Artikel 18 des Militärgesetzes nur Personen vom Militärdienst und somit von der Ersatzpflicht befreit werden können, welche unentbehrliche Tätigkeiten auf Schweizer Hoheitsgebiet und zugunsten der Schweizer Bevölkerung erbringen. Schweizergardisten von der Wehrpflichtersatzabgabe zu befreien, stünde daher im Widerspruch zu dieser Bestimmung.

Die SVP hingegen meint, dass es sich um einen rein juristisch bedingten Missstand handle, der zu beseitigen sei.

3.6 Umsetzung in den Kantonen

Drei Kantone (AR, FR und SG) sehen in der neuen Regelung eine Verkomplizierung der administrativen Abläufe bei den Kantonen. Insbesondere würde damit der Prozess bei der Beurteilung und Abwicklung von Auslandsurlauben unverhältnismässig verkompliziert.

Drei Kantone (AR, SG und SO) betonen, dass ein Missverhältnis zwischen Anzahl betroffener Schweizergardisten und dem Aufwand und Gewicht der beabsichtigten Sonderregelung bestehe.

Die Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten glaubt, dass wegen der späteren Dienstnachholung in der Mehrzahl der Fälle die vorgesehene Gesetzesänderung zu einer administrativen Vereinfachung führe, indem die provisorische Festsetzung der Ersatzabgabe im Rahmen des Vorbezugs, die definitive Festsetzung nach der Rückkehr aus dem Gardedienst und die Rückerstattung bei nachgeholtem Armeedienst entfalle.

3.7 Weitere Anmerkungen und Anregungen

Die Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten meint, dass nur bei wenigen Schweizer Gardisten, die die Wehrpflicht in der Schweizer Armee aus besonderen Gründen nicht oder nicht mehr vollständig nachholen, es tatsächlich zu einer Befreiung von der Wehrpflichtersatzabgabe komme. Von den rund 2'000 Gardisten, die seit 1950 in die Schweizergarde eingetreten sind, leisteten rund 500 mehr als drei Jahre Dienst, wovon 200 mehr als fünf, 100 mehr als zehn und knapp 40 mehr als zwanzig Jahre. Hinzu kämen einige Fälle, in denen ehemalige Schweizergardisten den verpassten Militärdienst zumindest teilweise nicht nachholen müssen, weil sie gemäss Militärgesetz von der Wehrdienstpflicht befreit sind (Polizisten, Geistliche usw.).

Der Kanton OW regt an, aufgrund der hohen Anzahl der Vernehmlassungen marginale Anpassungen von Gesetzen aufzuschieben und im Rahmen von späteren Revisionen zu behandeln.

Anhang

- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmenden

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmende

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse	economiesuisse	
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse	Travailsuisse	

6. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweiz. Offiziersgesellschaft	SOG	
Schweiz. Unteroffiziersverband	SUOV	
Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz	RKMZF	
Schweiz. Zivilschutzverband	SZSV	
Gruppe Schweiz ohne Armee	GSoA	
Stiftung der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan		
Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten		<input checked="" type="checkbox"/>